

# TE Vwgh Beschluss 2022/12/6 Ra 2022/07/0209

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.12.2022

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
  
1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008

6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

## Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. Bachler und Mag. Haunold als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Sinai, über die Revision des J N in L, vertreten durch Mag. German Bertsch, Rechtsanwalt in 6800 Feldkirch, Saalbaugasse 2, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 23. Mai 2022, Zl. LVwG-359-1/2022-R7, betreffend die Zurückweisung von Anträgen nach dem Vorarlberger Flurverfassungsgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Vorarlberger Landesregierung; mitbeteiligte Partei: Agrargemeinschaft Alpe R, vertreten durch Dr. Richard Bickel, Rechtsanwalt in 6850 Dornbirn, Marktplatz 9), den Beschluss gefasst:

## Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

## Begründung

1        Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Verwaltungsgericht - im Beschwerdeweg - gemäß § 35 Abs. 2 Vorarlberger Flurverfassungsgesetz (FIVG) iVm. § 26 Abs. 1 der Satzung der mitbeteiligten Agrargemeinschaft die Anträge des Revisionswerbers auf Rechtsunwirksamkeits- bzw. Rechtsungültigkeitserklärung von Beschlüssen der Vollversammlung der mitbeteiligten Agrargemeinschaft, auf Rechtsunwirksamkeitserklärung einer Grenzvermessung und auf Grundvermessung der Grenzen zwischen der Alpe R. und der Alpe O. als unzulässig zurück. Dies wurde mit der Verspätung der Minderheitenbeschwerde, mit fehlenden Rechtswirkungen der Grenzvermessung und der fehlenden Antragslegitimation des Revisionswerbers in Bezug auf die Grundvermessung begründet. Die Revision erklärte das Verwaltungsgericht für nicht zulässig.

2        Dagegen richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

3        Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

4        Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

5        Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.

6        In der Zulässigkeitsbegründung der vorliegenden Revision wird zunächst vorgebracht, „wie unter Punkt III. dieser Revision“ (also „III. Begründung der Revision“) aufgezeigt werde, werde in das Eigentumsrecht bzw. in die vier Weiderechte bzw. Nutzungsrechte des Revisionswerbers an der mitbeteiligten Agrargemeinschaft in unzulässiger Weise eingegriffen. Sodann wird vorgebracht, es stelle sich die entscheidende Frage, ob durch Mehrheitsbeschlüsse der mitbeteiligten Agrargemeinschaft Weideflächen an eine andere Alpe übertragen werden könnten, wenn dabei massiv in das Eigentumsrecht bzw. in die Weiderechte und Nutzungsrechte des Revisionswerbers eingegriffen werde. Hierzu bestehe jedenfalls nach Ansicht des Revisionswerbers „keine einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.“ Ferner wird ausgeführt, die ursprünglichen und herkömmlichen Grenzen zwischen der Alpe R. und der Alpe O. könnten, „wie unter Punkt III. 2. (Grenzvermessung / Grenzfestlegung) angeführt“, jederzeit durch einen Zivilgeometer vermessen und festgelegt werden, was vom Revisionswerber ausdrücklich beantragt worden sei. Ob ein derart massiver Eingriff in das Eigentumsrecht bzw. in die vier Weiderechte und Nutzungsrechte des Revisionswerbers durch Mehrheitsbeschlüsse der Vollversammlung der mitbeteiligten Agrargemeinschaft zulässig sei, sei eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung und fehle es hierzu „an Rechtsprechung bzw. einheitlicher Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.“

7 Damit von einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG gesprochen werden kann, muss sie sich inhaltlich auf eine durch die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichtes mögliche Rechtsverletzung beziehen und sich daher innerhalb der Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht bewegen (VwGH 30.3.2017, Ra 2016/07/0097, mwN).

8 Sache des vorliegend angefochtenen Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtes ist die Zurückweisung der Anträge des Revisionswerbers als unzulässig. Ausgehend davon muss sich auch die in der Revision als grundsätzlich angesehene Rechtsfrage, von deren Lösung die Revision abhängt, auf die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung der Anträge des Revisionswerbers beziehen (VwGH 29.3.2019, Ra 2017/04/0136, mwN).

9 Gegen die Zurückweisung der Anträge des Revisionswerbers als unzulässig wendet sich die Revision in der Zulässigkeitsbegründung mit keinem Wort (vgl. VwGH 15.1.2020, Ra 2020/04/0001). Somit hängt die Revision fallbezogen nicht von den Fragen ab, die in der Zulässigkeitsbegründung ins Treffen geführt wurden.

10 Die Revision war daher nach § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 6. Dezember 2022

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022070209.L00

**Im RIS seit**

09.01.2023

**Zuletzt aktualisiert am**

09.01.2023

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)